

Fachamt: Vergabestelle

Vorlage-Nr.: 2023-158

Datum: 29.06.2023

Informationsvorlage

Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen- und Dienstleistungen
hier: Einführung einer Vergabeermächtigung

Zur Information im:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.07.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.07.2023	öffentlich

Die Ausführungen zur Einführung einer Vergabeermächtigung werden zur Kenntnis genommen.

Klimarelevanz:

Keine

Sachverhalt / Begründung:

Ausgangslage:

In der Hauptsatzung der Stadt Eberbach ist festgelegt, dass je nach Wert der Gemeinderat oder der jeweilige zuständige Ausschuss über die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen- und Dienstleistungen entscheidet.

Bei der Stadt Eberbach kommt es bei der Durchführung von Vergabeverfahren regelmäßig zur Überschreitung von Fristen, da vor einer Auftragsvergabe zunächst die Sitzungstermine der Gremien zu berücksichtigen sind. Dies führt zu einem höheren Verwaltungsaufwand und zu einer potentiellen Fehleranfälligkeit im streng reglementierten Vergabeverfahren, was bereits mehrfach durch die GPA bemängelt wurde.

Rechtlich gesehen, gibt es mit dem geprüften Ausschreibungsergebnis kaum einen Entscheidungsspielraum für Verwaltung und Gemeinderat. Sinn und Zweck des Vergaberechts ist die Transparenz darüber, dass das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. In der Regel wird der Preis als Kriterium für das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt. Erfolgt nach Submission die Prüfung und Wertung der Angebote, ist im Rahmen des förmlichen Vergabeverfahrens zwingend der Zuschlag dem Bieter zu erteilen, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Nur in begründeten Fällen, kann die Ausschreibung aufgehoben oder ein Bieter aus der Wertung ausgeschlossen werden, was durch die Fachämter und gegebenenfalls das planende Büro sorgfältig geprüft werden muss.

Daraus ergibt sich aufgrund der restriktiven Vorgaben des Vergaberechts, dass nach Abschluss eines Vergabeverfahrens kein politischer Entscheidungsspielraum vorhanden ist. Dieser ist in der Praxis eher vor einer Ausschreibung anzusiedeln.

Lösungsvorschlag:

Um eine Entlastung und höhere Flexibilität für Gremium und Verwaltung einzuräumen, aber die Entscheidungslast nicht alleinig auf den Bürgermeister zu übertragen, soll die Einführung einer sogenannten Vergabeermächtigung Abhilfe schaffen.

Hierbei soll künftig vor Einleitung des Vergabeverfahrens eine Entscheidung des zuständigen Gremiums eingeholt werden. Dabei wird der Kostenrahmen vorgegeben, innerhalb dessen Aufträge durch den Bürgermeister vergeben werden dürfen. Hierbei handelt es sich um die aktuelle Kostenberechnung zuzüglich einer Karenz. Diese Karenz (ca. 20-25%) ergibt sich aus der aktuellen wirtschaftlichen Lage sowie im Baubereich anhand des aktuellen Baupreisindexes.

Sollte der Kostenrahmen überschritten werden, ist das zuständige Gremium erneut zu befassen und die Fristen im Vergabeverfahren entsprechend zu verlängern.

Die Vergabeermächtigung wird folgendes beinhalten:

- Detaillierte Projektbeschreibung (Leistungsumfang, Gewerke/Lose)
- Aktuelle Gesamtkostenberechnung heruntergebrochen auf die einzelnen Gewerke/Lose
- Festlegung eines groben Zeitplans
- Finanzierungsplan soweit möglich, ggf. mit Berücksichtigung von Zuschussmitteln
- Festlegung der Vergabeart

Nach erfolgter Vergabeentscheidung wird das Gremium über die Einzelauftragsvergaben unterrichtet. Diese Information wird dabei folgende Angaben enthalten:

- Firma, die den Zuschlag erhält
- Jeweilige Auftragssumme
- Information über eine eventuelle Kostenüberschreitung gem. Kostenvoranschlag
- Bei Beschränkten Ausschreibungen die Anzahl der aufgeforderten Bieter
- Anzahl der eingereichten und gewerteten Angebote mit angebotener Auftragssumme
- Erläuterungen zur Beteiligung von in Eberbach ansässigen Bietern

Vergaben außerhalb dieser Vergabeermächtigung bedürfen weiterhin eines Beschlusses im Gremium.

Die Umstellung erfolgt voraussichtlich zur zweiten Jahreshälfte, die Vorgehensweise soll nach einem Jahr evaluiert werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

